



Stadt Münnerstadt ♦ Marktplatz 1 ♦ 97702 Münnerstadt

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Marktplatz 1
97702 Münnerstadt
www.muennerstadt.de

Öffnungszeiten Bürgerservice:
Mo.– Mi. 08.30 - 14.00 Uhr
Do. 14.00 - 19.00 Uhr
Fr. 07.00 - 12.00 Uhr

Ihre Nachricht vom Ihre Zeichen Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen ☎ (0 97 33) 81 05-0 oder -34 Auskunft erteilt Münnerstadt, Frau Härder 19.04.2021

KURZMITTEILUNG

Betreff: Plakatierungsgenehmigung Bundestagswahl 2021
Anlage: 1 Genehmigungsbescheid

Ihr Schreiben/Anruf vom
Ihre Zeichen
Ihre Anzeige in

Wir bitten um

- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Rücksprache | <input type="checkbox"/> Ergänzung durch Ihre Unterschrift |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Weiterleitung an | <input type="checkbox"/> Mitteilung des Sachstandes |
| <input type="checkbox"/> Übersendung | <input checked="" type="checkbox"/> Verbleib | <input type="checkbox"/> Vorsprache am |
| <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Rückgabe bis | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Prüfung | | |

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie die Plakatierungsgenehmigung zur Bundestagswahl 2021.
Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.
Die Plakatgrößen DIN A1 und DIN A0 sind erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Reuß

	Telefon	Fax	E-Mail Adressen	Bankverbindung der Stadt Münnerstadt		
Zentrale Steuerung	09733/8105- 36	- 65	steuerung@muennerstadt.de	Bank	IBAN	BIC
Bürgerservice	09733/8105- 34	- 55	buergerservice@muennerstadt.de	Sparkasse Bad Kis-	DE4979351010000202028	BYLADEM1KIS
Bauwesen	09733/8105- 12	- 19	technik@muennerstadt.de	singen		
Tourismus und VHS	09733/787482	- 83	info@kultourismus-im-schloss.de	VR-Bank Bad Kissin-	DE72790650280006412440	GENODEF1BRK
				gen-Bad Brückenau		



Stadt Münnerstadt ♦ Marktplatz 1 ♦ 97702 Münnerstadt

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Marktplatz 1
97702 Münnerstadt
www.muennerstadt.de

Öffnungszeiten Bürgerservice:
Mo.– Mi. 08.30 - 14.00 Uhr
Do. 14.00 - 19.00 Uhr
Fr. 07.00 - 12.00 Uhr

Ihre Nachricht vom Ihre Zeichen Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen ☎ (0 97 33) 81 05-0 oder -34 Auskunft erteilt Frau Härder Münnerstadt, 19.04.2021

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Sondernutzung zur Werbung mit Plakaten anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021.
Außenwerbung in Münnerstadt in der Zeit vom 09.08.2021 bis 03.10.2021.**

Die Stadt Münnerstadt erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antragsteller wird in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund für das Aufstellen von 3 Plakatständern anlässlich **der Bundestagswahl am 26.09.2021** erteilt.
2. Die Erlaubnis wird auf die Zeit vom **09.08.2021** bis **03.10.2021** befristet. Die Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.
3. Plakatständer, die nicht entsprechend dieser Erlaubnis aufgestellt sind, werden kostenpflichtig durch die Stadt Münnerstadt entfernt.
4. Die Erlaubnis umfasst nicht die Aufstellung der Plakate an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen. Dazu ist die Erlaubnis der Unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Bad Kissingen erforderlich.
5. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reuß



Telefon	Fax	E-Mail Adressen	Bankverbindung der Stadt Münnerstadt		
Zentrale Steuerung 09733/8105- 36	- 65	steuerung@muennerstadt.de	Bank	IBAN	BIC
Bürgerservice 09733/8105- 34	- 55	buergerservice@muennerstadt.de	Sparkasse Bad Kis-	DE49793510100000202028	BYLADEM1KIS
Bauwesen 09733/8105- 12	- 19	technik@muennerstadt.de	singen		
Tourismus und VHS 09733/787482	- 83	info@kultourismus-im-schloss.de	VR-Bank Bad Kissin-	DE72790650280006412440	GENODEF1BRK
			gen-Bad Brückenau		

Bedingungen und Auflagen:

Das Anbringen von Plakatwerbung an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen sowie an Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Straßenlampen) ist unzulässig. Danach ist insbesondere verboten, Symbole, Parolen, Plakate o. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist ebenfalls untersagt. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt, oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so darf es sich dabei nur um ein Verkehrszeichen handeln, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausscheidet. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Die Plakatständer sind deshalb außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Erlaubnisnehmer.

Es wird empfohlen, die Plakatständer an die in der Altstadt vorhandenen Antikmastleuchten der Straßenbeleuchtung anzulehnen oder herumzugruppieren. Die Verwendung von blankem Bindedraht ist dabei zu unterlassen, da dieser die Lackierung der Masten beschädigt. Empfohlen wird die Verwendung von Kabelbindern aus Kunststoff. Die vorstehenden Auflagen können geändert oder ergänzt werden, wenn dies erforderlich ist um die Verträglichkeit der aufgestellten Sondernutzungsanlagen mit dem Gemeingebrauch am Verkehrsraum und anderen Sondernutzungen sicherzustellen. Dem Erlaubnisnehmer steht bei einem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis kein Ersatzanspruch zu. Für den Fall der widerrechtlichen Anbringung von Plakaten werden diese kostenpflichtig durch den städt. Bautrupps entfernt.

Die Kreuzungsbereiche B 287/ St. 2282 und Einmündung Kissinger Str. /B 287 (Oberes Tor) sind freizuhalten.

Gründe:

Durch die Aufstellung der Plakatständer wird die Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (Art. 18 Abs. Bay.StrWG). Erlaubnisbehörde ist die Stadt Münnerstadt. Die gesetzlichen Auflagen sind im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 18 BayStrWG i. V. mit § 2 der Satzung der Stadt Münnerstadt über die Einhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis vom 27.05.98 Tarif Nr. 630.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarder Straße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Münnerstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

